



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

## **Bekanntmachung von Richtlinien zum Forschungsprogramm „Ökologischer Landbau“**

Februar 2019

### **1 Förderziele**

Ziel der Ausschreibung ist es, den ökologischen Landbau in Baden-Württemberg zu stärken und seine zukünftige Entwicklung angesichts der notwendigen gesellschaftlichen Transformationsprozesse zu befördern. Dabei soll die Forschung zum ökologischen Landbau gebündelt und Forschungsaktivitäten gemeinsam mit nicht-akademischen Akteuren weiter entwickelt werden. Durch die Forschungsarbeiten der beteiligten Institutionen soll ein Beitrag zur Transformation hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft geleistet werden sowie ein konkreter Praxisnutzen für den Öko-Sektor in Baden-Württemberg entstehen.

Sowohl in gesellschaftlicher als auch in ökonomischer und ökologischer Hinsicht spielt der Ökologische Landbau eine immer größere Rolle, da die nachhaltige Nutzung von Agrarökosystemen unter den vielfältigen Anforderungen der Zukunft zunehmend an Bedeutung gewinnt. Wichtige Aspekte sind dabei u.a. die Erzeugung von qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln, die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen und Energiepflanzen bei gleichzeitiger Förderung der Biodiversität, Anpassung an den Klimawandel, Reduzierung des Ausstoßes von Klimagasen und der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit. Da der ökologische Landbau von der Politik aber auch von Verbraucherseite als eine nachhaltige Form der Landnutzung wahrgenommen wird, unterliegt er auf der einen Seite zwar gesellschaftlichen Transformationsprozessen, wird aber auch selbst zu einem Teil der Transformation hin zu einer nachhaltigeren Gesellschaft. Je stärker sich der Öko-Sektor aus seiner Nische herausentwickelt, desto mehr bewegen sich die Akteure jedoch im Spannungsfeld zwischen hohen Verbrauchererwartungen und Anforderungen des Marktes. Gleichzeitig beziehen sich neue gesellschaftliche

Bewegungen (z.B. Veganismus, Permakultur, Solidarische Landwirtschaft, Gemeinschaftsgärten) auf die Prinzipien des ökologischen Landbaus und erweitern diese, wobei sie andere Strömungen (Sharing Economy, Digitalisierung, partizipative Prozesse zur Nutzung des Öffentlichen Raums und viele mehr) integrieren. Darüber hinaus sind nach wie vor Landwirtinnen und Landwirte treibende Kraft für Innovationen im Öko-Sektor und beeinflussen gemeinsam mit den im Öko-Sektor tätigen Unternehmen dessen Weiterentwicklung.

Neben dieser aktiven Rolle innerhalb der Transformation hin zu einer nachhaltigeren Gesellschaft unterliegt der ökologische Landbau jedoch eher passiv anderen Transformationsprozessen der Gesellschaft: Veränderung der Bevölkerungsstruktur, Digitalisierung, Veränderung von Mensch-Natur-Beziehungen durch eine zunehmende Technologisierung der Lebensumwelt, Urbanisierung usw. Dabei greift auch die Politik durch Förderstrukturen und rechtliche Regelungen (EU-Öko-Verordnung, Düngeverordnung, Tierschutzgesetzgebung) immer stärker in die Entwicklung des ökologischen Landbaus ein.

In diesem Kontext existieren nun verschiedene Themenkomplexe zu Transformationsprozessen im Öko-Sektor, die durch Verbünde auf Landesebene beforscht werden sollen. Beispielhaft sind dabei folgende zu nennen:

- Gesellschaftliche Transformationsprozesse und ihr Einfluss auf die Wahrnehmung des ökologischen Landbaus in der Gesellschaft
- Digitalisierung und Mensch-Natur-Beziehungen
- Urbanisierung und Veränderung der Stadt-Land-Beziehungen
- Ethik in der Öko-Wertschöpfungskette: Umsetzung der Prinzipien des ökologischen Landbaus oder Konventionalisierung der ökologischen Lebensmittelwirtschaft?
- Digitalisierung im ökologischen Landbau: Erfahrungswissen und Forschungsergebnisse nutzbar machen
- Big Data – Nutzungsansätze im ökologischen Landbau

In einer zunehmend komplexen und technologisch vernetzten Gesellschaft gewinnt dabei eine enge Kooperation zwischen wissenschaftlicher Forschung und gesellschaftlichen Akteuren für die Weiterentwicklung des Ökologischen Landbaus immer größere Bedeutung. Aufgrund des starken transdisziplinären Ansatzes innerhalb der bestehenden Forschungsaktivitäten zum ökologischen Landbau bietet sich hier die Möglichkeit, in neuen Forschungsformaten gemeinsam mit Praxispartnern kontinuierlich von der Problemdefinition bis zur Bearbeitung der Forschungsfrage(n) zusammen-

zuarbeiten. Entscheidend ist, dass sich die forschenden Akteure „auf Augenhöhe“ begegnen und das „Co-Design“ der Forschungsfragen sowie die „Co-Creation“ von Wissen für alle Akteure im Zentrum stehen.

## **2 Gegenstand**

Gefördert werden Forschungsverbände von mindestens zwei wissenschaftlichen Partnern (staatliche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Baden-Württemberg) und weiteren fachlich adäquaten Partnern mit unterschiedlicher Expertise. In den Forschungsprojekten sollen folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Ausrichtung der Forschungsinhalte auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen und auf die daraus resultierenden Transformationsprozesse im ökologischen Landbau in Baden-Württemberg
- Inter- und transdisziplinärer Forschungsansatz
- Einbindung der fachlich adäquaten Partner (z.B. zivilgesellschaftliche Akteure, je nach Forschungsschwerpunkt zu definieren) bereits in der Antragsphase, um im Sinne von „Co-Design- und Co-Produktion“ eine kontinuierliche Projektbeteiligung sicherzustellen. Die Bereitschaft zur Kooperation soll in einer Vereinbarung festgehalten werden.
- Konkreter Praxisnutzen der Forschungsergebnisse sowie ein Forschungsdesign, welches im Sinne von „Co-Creation of Knowledge“ einen übertragbaren Erkenntnisgewinn bzw. Wissenszuwachs für alle Akteure ermöglicht
- Räumlicher Bezug auf eine konkrete Region (z.B. Biomusterregion(en)) um eine regionale Verankerung der Forschungsarbeiten auf Landesebene sicherzustellen
- Langfristig angelegtes Forschungsdesign von mindestens 3 Jahren

## **3 Umfang der Förderung**

Um die Einbindung der unterschiedlichen Akteure in die Projektgestaltung zu ermöglichen, wird nach einer positiven Begutachtung der Projektskizze die Phase der Vollantragsstellung (3-6 Monate) mit bis zu 30.000 EUR pro Forschungsverbund gefördert. Die Projektphase dauert 3-4 Jahre und ist mit bis zu 400.000 EUR pro Verbund dotiert. Gefördert werden in Abhängigkeit von Antragslage und positiver Begutachtung bis zu vier Forschungsverbände.

Die Fördermittel können für projektbezogene Personal- und Sachausgaben verwendet werden. Bemessungsgrundlage für die Personalkosten sind die entsprechenden Personalmittelsätze der DFG von 2019.

Die Förderung dient primär der strukturellen Förderung der Hochschulen und ist als Ergänzung zur Grundfinanzierung zu sehen. Daher werden keine Vollkosten erstattet, auch Overheadzahlungen sind nicht vorgesehen. Werkverträge, die zwischen den Projektpartnern und Externen geschlossen werden, sind möglich. Die Summe der hierfür vereinbarten Vergütungen darf 25 % der Gesamtantragssumme nicht überschreiten.

#### **4 Rechtsgrundlage**

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg gewährt Fördermittel für Projekte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und deren allgemeinen Nebenbestimmungen sowie der Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **5 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind alle staatlichen Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 Landeshochschulgesetz. Der Antrag ist von der jeweiligen Hochschulleitung zu stellen. Die innerhalb der Hochschule für den Antrag und seine Umsetzung verantwortliche Ansprechperson muss angegeben werden.

#### **6 Verfahren und Fristen**

Die Antragstellung erfolgt in einem **zweistufigen Verfahren** (Projektskizze, Vollantrag). Für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie die geplante Abschlussbegutachtung hat die Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag) die Projektträgerschaft übernommen.

**Projektanträge** müssen schriftlich und in elektronischer Form (Format PDF)

- unter Angabe des Titels der Ausschreibung
- bis **30. April 2019** (Skizzenphase)
- beim Projektträger „Ökolandbau“  
c/o evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)  
M7, 9a-10  
68161 Mannheim
- und per E-Mail an [pt@evalag.de](mailto:pt@evalag.de)

eingereicht werden.

Die Vordrucke für die Antragstellung sowie eine regelmäßig aktualisierte FAQ-Liste mit Fragen und Antworten zur Ausschreibung sind im Internet unter folgender Adresse erhältlich: <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/ausschreibungen>

Fragen zur Ausschreibung beantwortet der Projektträger evalag (E-Mail: [pt@evalag.de](mailto:pt@evalag.de), Ansprechperson: Georg Seppmann).

In der **ersten Stufe** ist eine 4-5 seitige **Projektskizze** zzgl. Anlagen (Nachweise etc.) einzureichen (DIN-A4, Schriftgröße Arial 11, 1,5-zeilig). Die Antragsskizze enthält eine knappe Darstellung des Projekts im Hinblick auf die Erfüllung der Förderziele und -kriterien (Ziff. 1 und Ziff. 7). Das Antragsformular ist zusätzlich voranzustellen.

#### **Gliederung:**

- Thema und Gesamtziel des Forschungsverbundes im Hinblick auf die Erfüllung der in der Ausschreibung beschriebenen Förderziele und –kriterien sowie kurze Beschreibung des Forschungsprojekts
- Beschreibung des geplanten Konsortiums (Beteiligte, Profile, Kompetenzen) sowie der vorgesehenen Managementstrukturen, der Aufgabenverteilung bzw. von Art und Umfang der Zusammenarbeit
- Knappe Darlegung des Forschungsstandes sowie der wissenschaftlichen Bedeutung bzw. des Stellenwerts des Forscherkonsortiums in Bezug zu anderweitig geförderten Forschungsprojekten national und international
- Knappe Beschreibung der Arbeitsplanung mit Zeit- und Meilensteinplan
- Kurze Darstellung der vorgesehenen Gleichstellungsmaßnahmen

Das Antragsformular ist der Antragsskizze voranzustellen. Es muss das beantragte Finanzvolumen und die Projektlaufzeit nach Haushaltsjahren enthalten.

In der **zweiten Stufe** werden die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit Sitz in Baden-Württemberg bei einer positiven Bewertung der Skizzen

aufgefordert, einen **bewilligungsfähigen Antrag** (Einreichungsfrist voraussichtlich bis 31. Januar 2020) auszuarbeiten. Der Umfang des Vollantrags beträgt maximal 20 Seiten zzgl. Anlagen (Nachweise etc.) (DIN-A4, Schriftgröße Arial 11, 1,5-zeilig). Für jedes Förderjahr sind nachprüfbar Meilensteine festzulegen. Das aktualisierte Antragsformular ist dem Vollantrag zusätzlich voranzustellen.

#### **Gliederung:**

- Wissenschaftliche und gesellschaftliche Problemstellung, Lösungsansätze und angestrebte Ergebnisse des Forschungsverbundes im Hinblick auf die Erfüllung der in der Ausschreibung beschriebenen Förderziele und -kriterien
- Detaillierte Beschreibung des geplanten Konsortiums (Beteiligte, Profile, Kompetenzen) sowie der vorgesehenen Managementstrukturen, der Aufgabenverteilung bzw. von Art und Umfang der Zusammenarbeit
- Darlegung des Forschungsstandes, der wissenschaftlichen Bedeutung bzw. des Stellenwerts des Forscherkonsortiums auch in Bezug zu anderweitig geförderten Forschungsprojekten national und international
- Detaillierte Darlegung der Arbeitsplanung mit Zeit- und Meilensteinplan, Angaben zum Qualitäts- und Projektmanagement und zur möglichen Erfolgsmessung
- Angaben zur Nachhaltigkeit und zu Verwertungsmöglichkeiten (wissenschaftliche, gesellschaftliche oder ggf. auch wirtschaftlich-technische Ergebnisverwertung, Maßnahmen zur Weiterentwicklung)
- Darstellung, wie die Chancengleichheit durch Struktur und Umsetzung des Vorhabens gewährleistet ist und welche Gleichstellungsmaßnahmen vorgesehen sind
- Einseitige, publizierbare Zusammenfassung

Die Unterlagen müssen selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen und Recherchen zulassen. Neben der Beschreibung des geplanten Forschungsvorhabens und Arbeitsprogrammes müssen die Anträge einen Zeit- und Kostenplan enthalten.

Aus den Anträgen muss hervorgehen, wie die Chancengleichheit durch Struktur und Umsetzung des Vorhabens gewährleistet ist und welche Gleichstellungsmaßnahmen vorgesehen sind. Gemeinsame Anträge von mindestens zwei Hochschulpartnern - auch hochschulartenübergreifend – mit unterschiedlicher fachlicher Expertise sind erwünscht.

Eine vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg berufene Kommission unabhängiger externer Fachgutachterinnen und Fachgutachter schlägt auf Grundlage der Prüfung der Anträge sowie auf Basis einer Präsentation der antragstellenden Konsortien (voraussichtlich 1. Quartal 2020) maximal vier Konsortien zur Förderung vor.

Den Antragstellenden wird die Möglichkeit eingeräumt, mit gesondertem Schreiben an den Projektträger Personen und Institutionen zu benennen, die aufgrund von Befangenheiten nicht für die externen Fachgutachten herangezogen werden sollten. Die vermuteten Befangenheiten sind nachvollziehbar zu begründen.

Im Regelfall ist – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel – ein **Förderbeginn** zum **1. April 2020** vorgesehen.

Für die erfolgreichen Anträge werden die Mittel nach Beendigung des Auswahlverfahrens jährlich durch das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Hochschule zugewiesen. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel und der Erfolg der Projektdurchführung müssen nachgewiesen werden. In einem Haushaltsjahr nicht verausgabte Mittel können während der Gesamtförderzeit auf Antrag im Folgejahr verwendet werden. **Eine Verlängerung des jeweiligen Förderzeitraums ist nicht vorgesehen.** Darüber hinaus ist dem Wissenschaftsministerium innerhalb von drei Monaten nach Abschluss einer geförderten Maßnahme ein Abschlussbericht vorzulegen.

**Während der Projektlaufzeit** ist ein **gemeinsames Statusseminar** für die geförderten Projekte geplant, ebenso wie eine gemeinsame Abschlusskonferenz aller geförderten Projekte zum Ende der Projektphase.

Es ist die Vorlage von **jährlichen schriftlichen Berichten über die Durchführung und den Stand des Vorhabens** vorgesehen. In den Berichten ist - neben einer kurzen Darstellung der Aufgabenstellung des Projekts, der Planung und des Ablaufs des Vorhabens - insbesondere auf folgende Punkte einzugehen:

- erzielttes Ergebnis
- geplante Weiterführung
- während der Durchführung des Projekts bekannt gewordene Fortschritte auf dem Gebiet des Vorhabens bei Dritten
- erfolgte oder geplante Veröffentlichung des Ergebnisses
- geplante Verwertung

Nach **Ende der Laufzeit** ist eine **Abschlussbegutachtung** der Projekte geplant. Dazu ist dem Projektträger innerhalb von vier Wochen nach Ende des Förderzeitraums ein Schlussbericht vorzulegen.

## 7 Bewertungskriterien

Die Anträge werden in beiden Stufen jeweils einer Bewertung durch ein durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst berufenes Gutachtergremium unterzogen.

**Bewertungskriterien** für die Auswahl der Forschungsvorhaben sind insbesondere:

- Passfähigkeit zu den Inhalten der Ausschreibung
- wissenschaftliche Qualität und Originalität des Projektes
- Praxisrelevanz des Forschungsthemas
- Übertragbarkeit der Ergebnisse
- Kenntnis des Stands der nationalen und internationalen Forschung im Themenfeld, bzw. einschlägiger Wissensquellen zum Thema
- angemessene Auswahl der Methoden bzw. Darlegung der zu entwickelnden Methoden
- eine der Problemstellung entsprechende inter- und transdisziplinäre Zusammensetzung des Forschungsteams und Grad der Einbeziehung von Praxispartnern (formal, administrativ, finanziell)
- Darstellung, wie die Einbindung relevanter Praxispartner in die Forschungszusammenarbeit sichergestellt wird (Kooperationsvereinbarung) und welche Maßnahmen dafür vorgesehen sind
- Darstellung der langfristigen Anlage des Forschungsvorhabens
- wissenschaftliche Qualifikation der Antragsteller (Publikationsliste, eingeworbene Drittmittel etc.), insbesondere in Hinsicht auf inter- und transdisziplinäre Kompetenz
- Plausibilität der Finanzplanung

## 8 Sonstige Bestimmungen

Das Wissenschaftsministerium geht grundsätzlich davon aus, dass die im Rahmen der geförderten Projekte gewonnenen Forschungsergebnisse publiziert, möglichst digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff (Open Access) verfügbar gemacht



werden. Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zusätzlich zur Verlagspublikation in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive (Repositorien) eingestellt („grüner Weg“) oder direkt in referierten bzw. renommierten Open Access Zeitschriften publiziert („goldener Weg“) werden.

Mit der Antragstellung verpflichten sich die Einrichtungen gegenüber dem Land, die erforderliche personelle und sächliche Grundausstattung während des gesamten Förderzeitraums zur Verfügung zu stellen.